

## **Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge**

**Vom 29. Juni 2020**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. Juni 2020 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013 beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 29. Juni 2020 zugestimmt.

### **Artikel I**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg für Bachelor-Studiengänge vom 7. August 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 7 werden nach dem Wort „Elternzeit“ die Wörter „eigene schwerwiegende Erkrankung,“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
„Im Falle eines Double-Degree-Studiums, kann das Praktische Studiensemester auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Wörter „der Zulassung zum Studiengang und“ ersatzlos gestrichen.
  - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Zulassung für den Studiengang“ durch die Wörter „Der Prüfungsanspruch“ ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Wörter „und die Zulassung für den Studiengang erlöschen“ durch das Wort „erlischt“ ersetzt.
  - d) In Absatz 5 werden jeweils die Wörter „der Zulassung“ durch die Wörter „des Prüfungsanspruchs“ ersetzt.

4. In § 14 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und der Zulassung zum Studium“ ersatzlos gestrichen.
  
5. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
  
  - b) Aus den bisherigen Absätzen 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.
  
  - c) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Double oder Joint Degrees auch als Block erfolgen.“
  
  - d) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Tag der Immatrikulation an der Hochschule zu stellen, oder, sofern die Studien- und Prüfungsleistung während eines Auslandsstudienaufenthaltes erbracht worden ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Rückkehr an die Hochschule. Nach Ablauf der Sechs-Monats-Frist besteht ein Anspruch Anerkennung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG). Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule. Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.“
  
  - e) Der bisherigen Absatz 8 wird zu Absatz 9.
  
  - f) Im neuen Absatz 9 werden nach dem Wort „Anrechnung“ die Wörter „bzw. Anerkennung“ eingefügt.
  
6. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Abschlussarbeit ist fristgerecht in der bei der Ausgabe festgelegten Form und Anzahl beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“
  
7. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„(4) Der Studierende wählt eine der fünf fachlichen Vertiefungen „Anwendungsentwicklung“ (WIN-33), „Datenbanksysteme 2“ (WIN-34), „Produktionsmanagement/Simulation“ (WIN-35), „Controlling“ (WIN-36) oder „Künstliche Intelligenz (WIN-37)“.

b) In der Tabelle unter Absatz 7 wird im Modul „Internet-Technologien“ (Modul-Nr. WIN-07) in der Modul-Bezeichnung und in der Lehrveranstaltungs-Bezeichnung jeweils das Wort „Technologien“ durch das Wort „Programmierung“ ersetzt.

c) Die Tabelle unter Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Logistik und Materialwirtschaft“ (Modul-Nr. WIN-15) wird wie folgt ersetzt:

WIN-15	Marketing	W	5	Marketing	V	4	5					K90	1
--------	-----------	---	---	-----------	---	---	---	--	--	--	--	-----	---

bb) Im Modul „Rechtliche Grundlagen“ (Modul-Nr. WIN-17) wird der Name des Moduls „Rechtliche Grundlagen“ durch den Namen „Privatrecht“ ersetzt.

cc) Das Modul „Finanzierung und Investitionsplanung“ (Modul-Nr. WIN-21) wird wie folgt ersetzt:

WIN-21	Finanzierung und Investitionsplanung	W	5	Finanzierung	V	2		2				K90	1
				Investitionsplanung	V	2		3					

dd) Das Modul „Marketing“ (Modul-Nr. WIN-22) wird wie folgt ersetzt:

WIN-22	Logistik und Materialwirtschaft	W	5	Logistik und Materialwirtschaft	V	4		5				K90	1
--------	---------------------------------	---	---	---------------------------------	---	---	--	---	--	--	--	-----	---

ee) Das Modul „Betriebliche Praxis“ (Modul-Nr. WIN-23) wird wie folgt ersetzt:

WIN-23	Betriebliche Praxis		28	Betriebspraktikum	P	0			25			BE	-
				Kolloquium Betriebliche Praxis	S	2			3			KO	-

ff) Die Summenzeile wird wie folgt ersetzt:

	Summe		150			86	30	30	28	33	29		
--	-------	--	-----	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

d) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

e) Die Tabelle unter Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Nach dem Modul „Controlling“ (Modul-Nr. WIN-36) wird folgendes neues Modul eingefügt:

WIN-37	Künstliche Intelligenz	I	5	Künstliche Intelligenz	V	4				5		K90	1
--------	------------------------	---	---	------------------------	---	---	--	--	--	---	--	-----	---

cc) Die Summenzeile wird wie folgt ersetzt:

	Summe		5/25			4/20				5/25			
--	-------	--	------	--	--	------	--	--	--	------	--	--	--

8. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „92“ durch die Zahl „88“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

„Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz 1 bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt. Wird eine der einzelnen Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden.“

c) In allen Tabellen wird bei den Lehrveranstaltungs-Nummern die Bezeichnung „E+I“ durch die Bezeichnung „EMI“ ersetzt.

d) Die Tabelle unter Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Sprach- und Methodenkompetenz“ (Modul-Nr. AI-03) wird wie folgt ersetzt:

AI-03	Methodenkompetenz	3	EMI161	Kommunikationskompetenz	S	2	3		RE	1
-------	-------------------	---	--------	-------------------------	---	---	---	--	----	---

bb) Das Modul „Programmierung 2“ (Modul-Nr. AI-09) wird wie folgt ersetzt:

AI-09	Programmierung 2	8	EMI114	Programmierung 2	V	4		4	K90	1
			EMI115	Praktikum Programmierung 2	L	3		4	LA	-

e) Die Tabelle unter Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Die Modul-Nr. „AI-24“ wird durch die Modul-Nr. „AI-23“ ersetzt.

bb) Im Modul „Betriebliche Praxis“ (neue Modul-Nr. AI-23) wird in der Spalte „C“ die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ und bei der Lehrveranstaltung „Betriebspraktikum“ in der Spalte „5/C“ die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

cc) Das Modul „Betriebliche Organisation“ (alte Modul-Nr. AI-23) wird wie folgt ersetzt:

AI-24	Betriebliche Organisation	5	EMI136	Betriebswirtschaftslehre	V	2			3	K60	e	1/2
			EMI140	IT-Recht	V	2			2	K60	e	1/2

dd) Das Modul „Management“ (Modul-Nr. AI-25) wird wie folgt ersetzt:

AI-25	Wahlpflichtfach	5		Wahlpflichtfächer	fach-spez.	5			5	fach-spezifisch	1
-------	-----------------	---	--	-------------------	------------	---	--	--	---	-----------------	---

ee) Im Modul „Projekt“ (Modul-Nr. AI-27) wird in der Spalte „C“ die Zahl „8“ durch die Zahl „5“, in der Spalte „5/C“ wird die Zahl „4“ ersatzlos gestrichen und in der Spalte „6/C“ wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

ff) Das Modul „Seminar 2“ (Modul-Nr. AI-34) wird ersatzlos gestrichen.

gg) Die Summenzeile wird wie folgt ersetzt:

	Summe	134				72	30	30	30	30	14	17
--	-------	-----	--	--	--	----	----	----	----	----	----	----

- f) Nach der Tabelle zu Absatz 8 werden folgende neue Absätze 9 und 10 eingefügt:
- „(9) Die Credits des Wahlpflichtfachs können über Lehrveranstaltungen aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern erworben werden. Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester. Ein verringertes Angebot bleibt nach Maßgabe der Lehrkapazität und Nachfrage vorbehalten. Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.
- (10) Zu Beginn des 7. Fachsemesters wählt die oder der Studierende zwei der vier fachlichen Vertiefungen „Embedded Systems“ (AI-31), „Anwendungsentwicklung“ (AI-32), „Kommunikation und Verteilte Systeme“ (AI-33) oder „Künstliche Intelligenz“ (AI-34). Im Hands-On Vertiefungsseminar beschäftigt sich die oder der Studierende selbstständig mit einem Thema aus einer der gewählten Vertiefungen. Eine eigenständige praktische Implementation und deren Präsentation ist Bestandteil des Seminars.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird zum Absatz 11.
- h) Im neuen Absatz 11 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
- i) Die Tabelle unter dem neuen Absatz 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modul-Nummern AI-31 bis AI-33 werden durch die Modul-Nummern AI-30 bis AI-32 ersetzt.
- bb) Nach dem Modul „Vertiefung Kommunikation und Verteilte Systeme“ (neue Modul-Nr. AI-32) werden folgende neue Module eingefügt

AI-33	Vertiefung Künstliche Intelligenz	6	EMI164	Künstliche Intelligenz	V	4	4	K90	1
			EMI165	Praktikum Künstliche Intelligenz	L	2	2	LA	-
AI-34	Vertiefungsseminar	4	EMI166	Hands-On Vertiefungsseminar	L	2	4	RE+PA <sup>2</sup>	1

<sup>2</sup> PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

bb) Die Summenzeile wird wie folgt ersetzt:

	Summe	16/22				16/22	16/22	3/5	
--	-------	-------	--	--	--	-------	-------	-----	--

9. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „96“ ersetzt.

b) Die Tabelle unter Absatz 9 wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
MKA-01	Mathematik I	6	EMI301	Mathematik I	V+Ü	6+2	6		K90+PA <sup>1</sup>	1
MKA-02	Elektrotechnik I	5	EMI306	Elektrotechnik I	V+Ü	4+2	5		K90	1
MKA-03	Ingenieur-Informatik	5	EMI203	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			EMI204	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
MKA-04	Physik	9	EMI802	Physik	V	6+2	7		K120	1
			EMI803	Labor Physik	L	2		2	LA	-
MKA-05	Werkstoffe	6	M+V408	Werkstofftechnik I	V	4	4		K90	1
			M+V602	Werkstofftechnik I Labor	L	2		2	LA	-
MKA-06	CAD und Fertigungsverfahren	7	M+V611	Grundlagen Fertigungs- verfahren	V	2	2		K60	e 1/2
			M+V604	Grundlagen CAD	V+Ü	2		3	HA+LA	-
			M+V603	Technische Dokumentation	V	2		2	K90	e 1/2
MKA-07	Mathematik II	6	EMI302	Mathematik II	V+Ü	6+2		6	K90+PA <sup>1</sup>	1
MKA-08	Elektrotechnik II	5	EMI307	Elektrotechnik II	V+Ü	4+2		5	K90	1
MKA-09	Messtechnik und Elektronik	6	EMI310	Messtechnik	V	2		2	K90	1
			EMI311	Elektronik	V	2		2		
			EMI312	Labor Messtechnik und Elektronik	L	2		2	LA	-
MKA-10	Technische Mechanik I	5	M+V605	Technische Mechanik I	V	4		5	K90	1
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>54+10</i>	<i>29</i>	<i>31</i>	<i>16</i>	

<sup>1</sup> PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

c) Die Tabelle unter Absatz 10 wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MKA-11	Technische Mechanik II	5	M+V606	Technische Mechanik II	V	4	5					K90	1
MKA-12	Embedded Systems	5	EMI833	Embedded Systems	V	2	2					K90	1
			EMI834	Labor Embedded Systems	L	2	3					LA	-
MKA-13	Schaltungstechnik	6	EMI819	Analoge Schaltungen	V	2	2					K90	1
			EMI820	Digitale Schaltungen	V	2	2						
			EMI823	Labor Schaltungsdesign	L	2	2					LA	-
MKA-14	Signale, Systeme und Regelkreise	8	EMI824	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e 1/2
			EMI825	Regelungstechnik I	V	4		4				K90	e 1/2
MKA-15	Mechatronische Systeme I	5	EMI349	Grundlagen mecha- tronischer Systeme	V	2	3					K90	1
			EMI350	Simulation mecha- tronischer Systeme	V	2		2					
MKA-16	Elektrische Antriebe I	7	EMI827	Elektrische Antriebe I	V	2	3					K60	e 3/7
			EMI850	Leistungselektronik	V	4		4				K90	e 4/7

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
MKA-17	Betriebliche Organisation	6	EMI323	Kommunikation und Interaktion in Unternehmen	S	2			2			RE	-
			EMI845	Betriebswirtschaftslehre	V	2	2					K60	1
			EMI846	Seminar Projektmanagement	S	2	2						RE
MKA-18	Technische Mechanik III	5	M+V607	Technische Mechanik III	V	4		5				K90	1
MKA-19	Maschinenkonstruktionslehre	5	M+V608	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre	V+Ü	4		5				K90+ HA <sup>2</sup>	1
MKA-20	Objektorientierte Programmierung	5	EMI814	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2		2				K60	1
			EMI815	Labor Objektorientierte Software-Entwicklung	L	2		3				LA	-
MKA-21	Mechatronische Systeme II	8	EMI321	Labor Mechatronik und autonome Systeme	L	4		4				LA	-
			EMI354	Grundlagen autonomer Systeme	V	2		2				K60	e 1/2
			EMI816	Kommunikationsnetze	V	2				2		K60	e 1/2
MKA-22	Betriebliche Praxis	28	EMI322	Betriebspraktikum	P				28			BE	-
MKA-23	Regelungstechnik	5	EMI869	Regelungstechnik II	V	2				6		K60	1
			EMI871	Labor Regelungstechnik	L	2				2		LA	-
MKA-24	Elektrische Antriebe II	5	EMI851	Elektrische Antriebe II	V	2				2		K90	1
			EMI852	Labor Elektrische Antriebe und Leistungselektronik	L	2				3		LA	-
MKA-25	Sensorik	5	EMI841	Mess- und Sensortechnik	V	2					3	K90	1
			EMI842	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2					2	LA	-
MKA-26	Wahlpflichtfächer	6		Mechatronische Wahlpflichtfächer <sup>3</sup>		6					6	diverse <sup>4</sup>	1
MKA-34	Bachelorarbeit	14	EMI341	Bachelor-Thesis	WA						12	AA	1
			EMI342	Kolloquium	S	2						2	KO
	<i>Summe</i>	<i>122</i>				<i>76</i>	<i>31</i>	<i>32</i>	<i>28</i>	<i>12</i>	<i>19</i>		

- <sup>2</sup> Die HA wird als freiwillige Prüfungsleistung benotet und kann bis zu 20 % auf die Klausurnote angerechnet werden.  
<sup>3</sup> Zu Beginn jedes Semesters wird eine Liste mit den für dieses Semester zugelassenen Wahlpflichtfächern veröffentlicht.  
<sup>4</sup> Diverse Formen von Prüfungsleistungen wie Klausur, Referat, Hausarbeit und Kombinationen dieser Prüfungsformen.

d) Die Tabelle unter Absatz 11 wird wie folgt ersetzt:

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
							C	C	C	C	C		
<b>Schwerpunkt Industrielle Mechatronik und Robotik</b>													
MKA-27	Bussysteme und Schnittstellen	5	EMI839	Bussysteme und Schnittstellen	V	2				2		K60	1
			EMI840	Labor Bussysteme und Schnittstellen	L	2				3		LA	-
MKA-28	Industrielle Mechatronik	5	MI351	Projektierung von Schaltschränken	V	2				2		K60	e 1/2
			M+V613	Pneumatik	V+L	2				3		K60	e 1/2
MKA-29	Robotik	5	M+V612	Robotik	V	2				3		K90	1
			M+V618	Labor Robotik	L	2				2		LA	-

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
							C	C	C	C	C		
<b>Schwerpunkt Industrielle Mechatronik und Robotik</b>													
MKA-30	Automatisierungs- systeme	7	EMI866	Automatisierungs- systeme	V	2				3		K90	e 3/5
			EMI252	Labor Automatisierungs- systeme	L	2				2		LA	-
			EMI247	Systemintegration	V	2					2	K60	e 2/5
	<i>Summe</i>	22				18				20	2		

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Ge- wicht
							C	C	C	C	C		
<b>Schwerpunkt Fahrzeugmechatronik und Elektromobilität</b>													
MKA-31	Fahrzeugtechnik und Thermomanagement	8	M+V620	Grundlagen Fahrzeugtechnik	V	2				3		K60	e 3/8
			M+V1023	Thermomanagement im Fahrzeug	V	4				5		K90	e 5/8
MKA-32	Elektromobilität und Fahrzeugantriebe	7	M+V686	Batterie- und Brennstoff- zellentechnik	V	2				3		K60	e 3/7
			EMI353	Elektromobilität	V	2				2		K60	e 2/7
			M+V619	Fahrzeugelektronik	V	2				2		K60	e 2/7
MKA-33	Fahrzeugmechatronik	7	M+V616	Fahrzeugmechatronik mit Labor	V+L	4				5		K90 +LA <sup>5</sup>	1
			EMI854	Labor autonome mobile Systeme	L	2					2	LA	-
	<i>Summe</i>	22				18				20	2		
	<i>Summe - Gesamt</i>	150				96	30	31	30	32	27		

<sup>5</sup> Das unbenotete Labor (LA) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Klausur.

10. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „97“ durch die Zahl „94“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt ersetzt:  

„Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn alle Credits der ersten 5 Semester erbracht wurden.“
- c) In allen Tabellen wird bei den Lehrveranstaltungs-Nummern die Bezeichnung „E+I“ durch die Bezeichnung „EMI“ ersetzt.
- d) Die Tabelle unter Absatz 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im Modul „Physik I“ (Modul-Nr. MT-03) wird bei der Lehrveranstaltung „Physik I“ die Nummer „E+I303“ durch die Nummer „EMI553“ ersetzt.
  - bb) Im Modul „Physik II“ (Modul-Nr. MT-04) wird bei der Lehrveranstaltung die Nummer „E+I304“ durch die Nummer „EMI554“ ersetzt.



cc) Im Modul „Informatik“ (Modul-Nr. MT-05) wird die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K60“ ersetzt.

e) Die Tabelle unter Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Modul „Schaltungstechnik“ (Modul-Nr. MT-11) wird wie folgt ersetzt:

MT-11	Schaltungstechnik	6	EMI819	Analoge Schaltungen	V	2	2					K90	1	
			EMI820	Digitale Schaltungen	V	2	2							
			EMI823	Labor Schaltungsdesign	L	2	2						LA	-

bb) Das Modul „Kardiologische Elektrophysiologie“ (Modul-Nr. MT-13) wird wie folgt ersetzt:

MT-13	Kardiologische Elektrophysiologie	5	EMI518	Elektrostimulation	V	2	2					K60	1
			EMI517	Labor Kardiologische Methoden	L	3		3				LA	-

cc) Das Modul „Signale, Systeme und Regelkreise“ (Modul-Nr. MT-14) wird wie folgt ersetzt:

MT-14	Signale, Systeme und Regelkreise	8	EMI824	Signale und Systeme	V	4	4					K90	e	1/2
			EMI525	Regelungstechnik	V	4		4				K90	e	1/2

dd) Das Modul „Elektrostimulation“ (Modul-Nr. MT-15) wird ersatzlos gestrichen.

ee) Das Modul „Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin“ (Modul-Nr. MT-16) wird wie folgt ersetzt:

MT-15	Bilderzeugung und Bildverarbeitung in der Medizin	8	EMI522	Bildverarbeitung in der Medizin	V	2	3					K60	e	2/7
			EMI524	Technische Grundlagen bildgebender Verfahren	V	2		3				K60	e	3/7
			EMI816	Kommunikationsnetze	V	2		2				K60	e	2/7

ff) Die Modul-Nummern „MT-17“ und „MT-18“ werden durch die Modul-Nummern „MT-16“ und „MT-17“ ersetzt.

gg) Nach dem Modul „MT-17“ wird folgendes Modul eingefügt:

MT-18	Medizinisches Projekt	5	EMI527	Projekt	L	5		5				PR	1
-------	-----------------------	---	--------	---------	---	---	--	---	--	--	--	----	---

hh) Das Modul „Wahlpflichtfächer“ (Modul-Nr. MT-21) wird wie folgt ersetzt:

MT-21	Wahlpflichtfächer	15		Wahlpflichtfächer <sup>1</sup>	V/S	15	4			2	9	siehe Aushang	1 <sup>1</sup>
-------	-------------------	----	--	--------------------------------	-----	----	---	--	--	---	---	---------------	----------------

ii) Im Modul „Betriebliche Praxis“ (Modul-Nr. MT-22) wird in der Spalte „C“ die Zahl „26“ durch die Zahl „30“ und bei der Lehrveranstaltung „Medizintechnisches Praktikum“ in der Spalte „5/C“ wird die Zahl „24“ durch die Zahl „28“ ersetzt.

jj) Das Modul „Medizintechnisches Projekt“ (Modul-Nr. MT-27) wird ersatzlos gestrichen.

kk) Die Modul-Nummern „MT-28“ bis „MT-30“ werden durch die Modul-Nummern „MT-27“ bis „MT-29“ ersetzt.

ll) Die Summenzeile wird wie folgt ersetzt:

	Summe	150				94	30	31	30	29	30		
--	-------	-----	--	--	--	----	----	----	----	----	----	--	--

11. § 37a wird wie folgt ersetzt:

### § 37a Studiengang Elektrische Energietechnik/Physik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem jeweiligen Studienplan in den Absätzen 7 bis 9. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Betriebspraktikum, frühestens im 5. Semester, wird nach § 4 Absatz 6 zugelassen, wer nach 3 Semestern mindestens 75 Credits oder zum Ende des dem Praktischen Studiensemester unmittelbar vorangehenden Semesters mindestens 90 Credits erbracht hat und eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Primäres Ziel des Betriebspraktikums ist es, das zuvor im Studium erlernte fachliche Wissen durch Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben anwendungsnah und projektorientiert festigen und erweitern zu können.
- (4) Die Prüfungen der in dem Studienplan mit „e“ bezeichneten Module sind nach § 13 Absatz 1 bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg testiert wurde. Die weiteren Prüfungen sind bestanden, wenn die gesamte Modulnote mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) vorliegt. Wird eine der einzelnen Prüfungsleistungen nicht bestanden, so muss nur die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (5) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn alle Credits der ersten 5 Semester und das Betriebspraktikum erbracht sind. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen.
- (6) Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz 6 entspricht 12 Credits. Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis beträgt maximal 6 Monate, eine Verlängerung entsprechend § 21 Absatz 6 ist möglich.
- (7) Die zeitliche Abfolge der Module und Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnitts, ihr Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C), die Zuordnung zu den Semestern 1 und 2, die zugehörigen Prüfungsleistungen sowie das Gewicht für die Berechnung der Modulnote gehen aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
<b>Erster Studienabschnitt</b>										
EP-01	Mathematik 1	6	EMI801	Mathematik 1	V+Ü	6+2	6		K90+PA <sup>1</sup>	1
EP-02	Physik	9	EMI802	Physik	V+Ü	6+2	7		K120	1
			EMI803	Labor Physik	L	2		2	LA	-
EP-03	Elektrotechnik 1	7	EMI804	Elektrotechnik 1	V+Ü	4+2	5		K90	1
			EMI805	Labor Elektro- und Messtechnik 1	V+L	2	2		LA	-
EP-04	Informatik 1	5	EMI806	Ingenieur-Informatik	V	2	2		K90	1
			EMI807	Labor Ingenieur-Informatik	L	2	3		LA	-
EP-05	Berufsfeldorientierung	4	EMI808	Seminar Berufsfelder EI	S <sup>2</sup>	1	1		PA+RE	-
			EMI809	Projektlabor EI	L	2	3			

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.- leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
EP-06	Mathematik 2	8	EMI810	Mathematik 2	V+Ü	6+2		6	K90+PA <sup>1</sup> K60	e 3/4
			EMI811	Statistische Methoden	V	2		2		e 1/4
EP-07	Elektrotechnik 2	7	EMI812	Elektrotechnik 2	V+Ü	4+2		5	K90 LA	1
			EMI813	Labor Elektro- und Messtechnik 2	V+L	2		2		-
EP-08	Informatik 2	7	EMI814	Objektorientierte Software-Entwicklung	V	2		2	K60 LA K60	e 1/2
			EMI815	Labor Objektorientierte Software-Entwicklung	L	2		3		-
			EMI816	Kommunikationsnetze	V	2		2		e 1/2
EP-09	Halbleiterphysik	5	EMI817	Halbleitertechnik	V	4		5	K90	1
EP-10	Numerische Software und Systemsimulation	2	EMI818	Numerische Software und Systemsimulation	L	2		2	LA	-
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>53+10</i>		<i>29</i>	<i>31</i>	

<sup>1</sup> PA kann bis zu 20 % der Klausur ersetzen.

<sup>2</sup> Anwesenheitspflicht

(8) Wahlpflichtfächer: In dem Modul Wahlpflichtfächer sind insgesamt 7 Credits erforderlich. Die belegten Wahlpflichtfächer müssen einzeln bestanden sein. Die Gesamtnote des Moduls berechnet sich gewichtet nach den Credits der einzelnen Wahlpflichtfächer. Die Fächer können aus dem Katalog von Wahlpflichtfächern gewählt werden. Die Liste der Wahlpflichtfächer wird jeweils rechtzeitig vor Semesterbeginn veröffentlicht und gilt für das laufende Semester. Fächer aus anderen Studiengängen der Hochschule Offenburg können mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Wahlpflichtfächer gewählt werden. Es können auf Antrag auch andere Lehrveranstaltungen an der Hochschule Offenburg als Wahlpflichtfach belegt werden, soweit keine inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Leistungsnachweisen gegeben sind.

(9) Die Module und Lehrveranstaltungen der Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts gehen in gleicher Darstellung aus dem folgenden Studienplan hervor.

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
<b>Zweiter Studienabschnitt</b>													
EP-11	Schaltungsdesign	10	EMI819	Analoge Schaltungen 1	V	2	2					K120 LA	1 -
			EMI820	Digitale Schaltungen 1	V	2	2						
			EMI821	Analoge Schaltungen 2	V	2		2					
			EMI822	Digitale Schaltungen 2	V	2		2					
			EMI823	Labor Schaltungsdesign	L	2		2					
EP-12	Signale und Systeme	4	EMI824	Signale und Systeme	V	4	4					K90	1
EP-13	Simulation elektrischer Schaltungen	2	EMI825	Simulation elektrischer Schaltungen	S	2	2					LA	-
EP-14	Elektromobilität	4	EMI826	Elektromobilität	V	2	2					K90	1
			EMI827	Elektrische Antriebe 1	V	2	2						
EP-15	Elektrische Energietechnik 1	4	EMI828	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 1	V	4	4					K90	1
EP-16	Grundlagen Kommunikationstechnik	4	EMI829	Kommunikationstechnik	V	2	2					K60 LA	1 -
			EMI830	Labor Kommunikationstechnik	L	2	2						
EP-17	Automatisierungssysteme	4	EMI831	Automatisierungssysteme 1	V	2	2					K60 LA	1 -
			EMI832	Labor Automatisierungssysteme 1	L	2	2						

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gewicht
							C	C	C	C	C		
EP-18	Embedded Systems 1	5	EMI833	Embedded Systems 1	V	2	2					K90	1
			EMI834	Labor Embedded Systems 1	L	2	3						LA
EP-19	Regelungstechnik 1	4	EMI835	Regelungstechnik 1	V	4		4				K90	1
EP-20	Digitale Signalverarbeitung	5	EMI836	Digitale Signalverarbeitung	S	4		5				PR+K45 <sup>3</sup>	1
EP-21	Elektrische Energietechnik 2	6	EMI855	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 2	V	4		4				K90	1
			EMI856	Labor Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie	L	2		2				LA	-
EP-22	Energiewirtschaft	4	M+V840	Energiewirtschaft	V	4		4				K90	1
EP-23	Anwendungen und Trends in der Automatisierungstechnik	4	EMI866	Automatisierungssysteme 2	V	2		2				K60	1
			EMI867	Labor Automatisierungssysteme 2	L	2		2				LA	-
EP-24	Bildverarbeitung	4	EMI868	Digitale Bildverarbeitung mit Labor	V+L	4		4				K90+LA <sup>4</sup>	1
EP-25	Betriebliche Praxis	30	EMI837	Betriebspraktikum	P	0			28				-
			EMI838	Kolloquium Betriebliche Praxis	P	1			2			BE	-
EP-26	Bussysteme und Schnittstellen	5	EMI839	Bussysteme und Schnittstellen	V	2				2		K60	1
			EMI840	Labor Bussysteme und Schnittstellen	L	2				3		LA	-
EP-27	Sensorik	5	EMI841	Mess- und Sensortechnik	V	2				3		K90	1
			EMI842	Labor Mess- und Sensortechnik	L	2				2		LA	-
EP-28	Elektrische Energietechnik 3	8	EMI857	Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie 3	V	2				2		K60	e 1/3
			EMI858	Regenerative Energiesysteme	V	4				4		K90	e 2/3
			EMI859	Labor Regenerative Energiesysteme	L	2				2		LA	-
EP-29	Regelungstechnik 2 und 3	8	EMI869	Regelungstechnik 2	V	2				3		K120	1
			EMI870	Regelungstechnik 3	V	2				3			
			EMI871	Labor Regelungstechnik	L	2				2			
EP-30	Atomphysik	5	EMI704	Atomphysik	V	4				5		K90	1
EP-31	Projektmanagement	4	EMI845	Betriebswirtschaftslehre	V	2					2	K60	1
			EMI846	Seminar Projektmanagement	S	2					2	RE	-
EP-32	Wahlpflichtfächer	7		Wahlpflichtfächer	fachspez.	7					7	fachspezifisch	1
EP-33	Bachelorarbeit	14	EMI848	Bachelor-Thesis	WA	0					12	AA	1
			EMI849	Kolloquium	S	2					2	KO	-
<i>Summe</i>		<i>150</i>				<i>101</i>	<i>31</i>	<i>33</i>	<i>30</i>	<i>26</i>	<i>30</i>		

<sup>3</sup> Gewichtung: 50 % Projektarbeit, 50 % Klausur

<sup>4</sup> Gewichtung: 100 %% Klausur, Labor (unbenotet) gilt als Vorleistung für die Klausur.

12. In § 44 wird in der Tabelle 2: Module des zweiten Studienabschnitts im Modul „Bioverfahrenstechnik in UV“ (Modul-Nr. UV-16) bei der Lehrveranstaltung „Biomasse mit Labor“ die Prüfungsleistung „LA“ durch die Prüfungsleistung „K60+LA<sup>4</sup>“ ersetzt.
13. § 46 wird wie folgt ersetzt:

## § 46 Studiengang Biomechanik

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 52 Semesterwochenstunden im ersten Studienabschnitt und 90 Semesterwochenstunden im zweiten Studienabschnitt.
- Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach ECTS mit 60 Credits im ersten Studienabschnitt und mit 150 Credits im zweiten Studienabschnitt bescheinigt.
- (2) Zum Praktischen Studiensemester im 5. Semester wird nach § 4 Absatz 6 nur zugelassen, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:
- a) Es müssen alle Prüfungsleistungen der ersten drei Studiensemester erfolgreich erbracht sein (90 Credits). Ausnahmen hiervon werden auf schriftlichen Antrag nur dann genehmigt, wenn zu Beginn des dem Praktischen Studiensemester vorhergehenden Studiensemesters mindestens 80 Credits aus den ersten drei Studiensemestern erbracht wurden.
  - b) Eine den Vorschriften entsprechende Praxisstelle zur Genehmigung vorlegt.
- (3) Im Praktischen Studiensemester sollen die Studierenden durch ingenieurnahe praktische Tätigkeit in geeigneten Betrieben oder Institutionen das gewählte Berufsfeld kennen lernen.
- (4) Die Semester 1 und 2 bilden den ersten Studienabschnitt, die Semester 3 bis 7 den zweiten Studienabschnitt.  
Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienabschnitts sind nach § 13 Absatz 1 bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) erbracht bzw. mit Erfolg (m.E.) testiert wurde.
- (5) Grundsätzlich werden alle Veranstaltungen in deutscher Sprache angeboten. In Einzelfällen ist es jedoch auch möglich, dass Veranstaltungen zusätzlich in englischer Sprache gehalten werden. Ist in einem unteren Semester ein qualifizierender Englischkurs (B2) im Pflichtcurriculum verankert, können vereinzelte Veranstaltungen in einem höheren Semester auch nur in englischer Sprache gehalten werden.
- (6) Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt nach § 21 Absatz 2 frühestens dann, wenn das praktische Studiensemester einschließlich des Industrieprojekts erfolgreich abgeleistet worden ist und alle Prüfungen der ersten 5 Semester mit Erfolg erbracht sind.
- (7) Die Bearbeitungsdauer der Bachelor-Thesis nach § 21 Absatz 6 beträgt in der Regel drei Monate und kann in begründeten Fällen auf höchstens sechs Monate verlängert werden.  
Der Arbeitsaufwand für die Bachelor-Thesis entspricht 12 Credits.
- (8) Die Modulbeschreibungen regeln die Voraussetzungen einer möglichen Modulbelegung.
- (9) Die Abschlussarbeit ist in Form eines Kolloquiumsvortrags zu präsentieren.

- (10) Das Modul BM-27 ist als „Wahlmodul“ mit einem Umfang von 12 Credits zur individuellen Profilbildung ausgewiesen.

Zur Auswahl stehen hierzu grundsätzlich alle Studienfächer (Pflicht- und Wahlfächer) aus dem zweiten Studienabschnitt aller Bachelor-Studiengänge bzw. die Wahlfachangebote aller Master-Studiengänge der Hochschule sowie das Angebot des Sprachzentrums. Ausnahmen hiervon sind auf Antrag möglich, bedürfen aber der Zustimmung des Studiendekans. Die vom Studiengang zusätzlich zur Auswahl gestellten Lehrveranstaltungen werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben.

Für jede Lehrveranstaltung werden die Art, die SWS, die Credits, die Prüfungsleistung sowie die Gewichtung festgelegt. Mindestens 8 Credits müssen dabei aus Fächern mit benoteter Prüfungsleistung erbracht werden. Die Modulnote berechnet sich dann aus dem, mit den jeweiligen Credits gewichteten, Mittelwert der benoteten Wahlfächer.

Die Belegung der Wahlfächer kann in der Regel ab dem vierten Semester erfolgen.

- (11) Die Gruppierung in Module, deren zeitliche Abfolge, ihr zeitlicher Umfang in Semesterwochenstunden (SWS), die dafür bescheinigten Credits (C) sowie die zugehörigen Prüfungsleistungen gehen in der Übersicht aus den folgenden Tabellen hervor. Detailregelungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. Laborarbeiten werden als unbenotete Prüfungsleistungen nach § 11 Absatz 3 mit „m.E.“ (mit Erfolg) oder „o.E.“ (ohne Erfolg) bewertet.

#### Module des ersten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	Sem.	1	2	Prüf.-leistg.	Gewicht
						SWS	C	C		
BM-01	Mathematik I	7	M+V800	Mathematik I	V	6	7		K90	1
BM-02	Mechanik I	5	M+V806	Technische Mechanik I	V	4	5		K90	1
BM-03	Grundlagen der Werkstofftechnik	6	M+V809	Werkstofftechnik I	V	4	4		K120	1
			M+V803	Chemie	V	2	2			
BM-04	Biowissenschaften I	7	M+V1001	Biologie	V	2	2		K60	2/7
			M+V1002	Grundlagen der Biomechanik	V	4	5		K90	5/7
BM-05	Physik	7	M+V804	Physik I	V	4	5		K90	1
			M+V846	Labor Physik	L	2	2		LA	-
BM-06	Mathematik II	5	M+V801	Mathematik II	V	4		5	K90	1
BM-07	Mechanik II	5	M+V807	Technische Mechanik II	V	4		5	K90	1
BM-08	Elektrotechnik	4	M+V812	Elektrotechnik	V	4		4	K90	1
BM-09	Technische Dokumentation und CAD	5	M+V1003	Technische Dokumentation und CAD	V+L	4		5	K90+LA <sup>1</sup>	1
BM-10	Funktionen des Bewegungsapparates	9	M+V1004	Funktionelle Anatomie und Physiologie des Bewegungsapparates	V	4		4	K90	4/9
			M+V1005	Bewegungslehre	V	4		5	K90	5/9
	<i>Summe</i>	<i>60</i>				<i>52</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

Module des zweiten Studienabschnitts

Nr.	Modul	C	Nr.	Lehrveranstaltung	Art	SWS	3	4	5	6	7	Prüf.- leistg.	Gew.
							C	C	C	C	C		
BM-11	Mechanik III	5	M+V808	Technische Mechanik III	V	4	5					K90	1
BM-12	Maschinenelemente I	5	M+V815	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre I	V+Ü	4	5					K90+HA <sup>2</sup>	1
BM-13	Ingenieursinformatik	5	M+V1006	Ingenieursinformatik	V+L	4	5					LA	1
BM-14	Biomaterialien	5	M+V1007	Biomaterialien mit Labor	V+L	4	4					K90	1
BM-15	Muskuloskelettale Systeme	7	M+V1008	Muskuloskelettale Implantate mit Labor	V+L	4	5					K90	5/7
			M+V1009	Muskuloskelettale Unterstützung	V	2	2						K60
BM-16	Neuromechanik	4	M+V1010	Neuromechanik	V	4	4					K90	1
BM-17	CAD/CAE	6	M+V704	Grundlagen FEM	V+L	2		2				LA	1/3
			M+V829	CAD/CAE	V+L	4		4					K60+LA <sup>1</sup>
BM-18	Maschinenelemente II	5	M+V1011	Maschinenelemente/ Konstruktionslehre II	V+Ü	4		5				K90+HA <sup>2</sup>	1
BM-19	Biowissenschaften II	10	M+V1012	Biomechatronik	V	4		5				K90	1/2
			M+V1013	Bionik	V	4		5					RE
BM-20	Datenerfassung und Datenanalyse	9	M+V1014	Datenanalyse und Statistik	V+L	4		4				LA	4/9
			M+V1015	Messverfahren in der Biomechanik mit Labor	V+L	4		5					K90+LA <sup>3</sup>
BM-21	Praxis	30	M+V835	Praktisches Studiensemester	P	-			24			HA	-
			M+V836	Industrieprojekt	S	5			6				PR+RE <sup>4</sup>
BM-22	Numerische Methoden	7	M+V1016	Numerische Methoden in der Biomechanik	V+L	6				7		LA	1
BM-23	Sportbiomechanik	4	M+V1017	Sportbiomechanik	V+L	4				4		K60+LA <sup>1</sup>	1
BM-24	Orthopädische Biomechanik	7	M+V1018	Orthopädische Biomechanik	V	2				2		K60	2/7
			M+V1019	Rehabilitation	V	4					5		K90
BM-25	Qualitätssicherung	5	M+V1020	Gesetzliche Grundlagen und Qualitätssicherung	V	4				5		M+HA <sup>5</sup>	1
BM-26	Projektarbeit	7	M+V1021	Biomechanikprojekt	S	6				7		PR+RE <sup>4</sup>	1
BM-27	Wahlmodul	12		Wahl- und Pflichtfächer							12		
BM-28	Ingenieurpsychologie	4	M+V1022	Ingenieurpsychologie	V+WA	4					4	RE	1
BM-29	Bachelorarbeit	14	M+V844	Bachelor-Thesis	WA	-					12	AA	12/14
			M+V845	Kolloquium	S	2					2		RE
	<i>Summe</i>	<i>150</i>				<i>90</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>	<i>30</i>		

- <sup>1</sup> Die Endnote wird aus den Noten für K60 und LA ermittelt. Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % LA
- <sup>2</sup> Die Endnote wird aus den Noten für K90 und HA ermittelt. Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % HA
- <sup>3</sup> Die Endnote wird aus den Noten für K90 und LA ermittelt. Gewichtung: 80 % Klausur, 20 % LA
- <sup>4</sup> Die Endnote wird aus den Noten für PR und RE ermittelt. Gewichtung: 80 % PR, 20 % RE
- <sup>5</sup> Die Endnote wird aus den Noten für M und HA ermittelt. Gewichtung: 80 % M, 20 % HA

Darstellung der Credits in den Modulgruppen

Modul-Gruppe	Credits
Pflicht	198
Wahl	12
Summe	210

- (12) Bachelor-Zeugnis  
Das Modul Praxis (BM-21) geht nur mit 6 Credits in die Zeugnisnote ein.

### Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 1 bis einschließlich Nr. 6 treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Die Änderungen nach Artikel I Nr. 7 bis einschließlich Nr. 11 und Nr. 13 treten mit Wirkung zum 1. September 2020 in Kraft und gelten nur für die Studienanfänger ab dem Wintersemester 2020/21.
- (3) Die Änderung nach Artikel I Nr. 12 tritt mit Wirkung zum 1. März 2020 in Kraft.

Offenburg, 29. Juni 2020



Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber  
Rektor